

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 21/2012

Veröffentlicht am: 29.05.2012

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) am 18.04.2012 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Geographie“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Science (B.Sc.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 18. April 2012**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Geographie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Geographie erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse im Fach Geographie. Die Kompetenz der Geographie und ihrer beiden Richtungen, die Humangeographie und die Physische Geographie, liegt insbesondere in der Analyse raumwirksamer Strukturen und Prozesse sowie deren Dynamik im Bereich der Mensch-Umwelt-Schnittstelle. Die Studierenden erwerben fachwissenschaftliche und methodische Fähigkeiten und Kenntnisse, um Raumstrukturen, räumliche Prozesse und Handeln von Menschen im Raum auf lokaler, regionaler und globaler Maßstabsebene beschreiben, analysieren, erklären, bewerten und prognostizieren zu können.

(2) In dem dreisemestrigen Basisstudium werden vor allem Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen in folgenden Bereichen erworben:

- a) Überblick über das Fach Geographie und dessen Teilbereiche einschließlich der wichtigsten Forschungsansätze, Theorien und Methoden sowie Grundfertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens,
- b) fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini in den gewählten Teilbereichen der Humangeographie und der Physischen Geographie,
- c) Methoden und Techniken der Kartographie, der Informationsverarbeitung, der Visualisierung räumlicher Daten, der Geographischen Informationssysteme und Fernerkundung,
- d) grundlegende Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung und Statistik,
- e) fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini vor allem in der deutschen, aber auch der europäischen Raumordnung und Raumplanung.

(3) In dem dreisemestrigen Vertiefungsstudium stehen der Erwerb und die Stärkung von berufsfeldbezogener Problemlösungskompetenz im Vordergrund. In kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Modulen mit Projektcharakter werden integrierte Arbeitsabläufe in idealtypischer Abfolge geschult (Problembeschreibung, Konzeption des Untersuchungsrahmens, Auswahl adäquater Arbeitstechniken und -methoden, Datenerhebung, Datenanalyse, Interpretation, Problemlösung, Präsentation). Dies geschieht

- a) in dem Geländemodul, in dem die eigenständige Geländeansprache geographischer Phänomene und der Einsatz spezifischer Geländemethoden im Vordergrund steht,
- b) in den Projektmodulen, in denen ein fachwissenschaftliches Spezialthema behandelt wird und dabei eine anwendungs-/projekt- und lösungsorientierte sowie themengeleitete Koppelung von Fachwissenschaft, Geländearbeit und In-House-Methoden stattfindet,

- c) in dem Modul „Angewandte Raumplanung und Standortanalyse“, welches - je nach gewählter Vertiefungsrichtung – vertiefte, praxisorientierte Kenntnisse in den Bereichen Stadt- und Regionalplanung und ökonomische Standortanalyse bzw. Landschaftsplanung und ökologische Standortanalyse vermittelt.

(4) In allen Modulen erfolgt der Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen, sog. Soft-Skills. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens und der Selbstmotivation. Interdisziplinäres Denken wird durch die Einbindung von externen Wahlfachmodulen in das Curriculum gestärkt, Team- und Sozialkompetenz werden durch Kleingruppenarbeit besonders gefördert.

(5) Der Bachelorstudiengang Geographie ist sowohl ein berufsqualifizierender als auch ein zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigender Abschluss. Den Absolventinnen und Absolventen steht entweder das Eintreten in verschiedene Berufsfelder oder die Aufnahme eines Master of Arts-/Master of Science-Studiengangs offen.

(6) Die in den geographischen Fach- und Methodenmodulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse werden ergänzt und vertieft durch externe Wahlfachmodule, Profilmodule sowie durch ein externes, die Berufsorientierung zusätzlich stärkendes, Berufspraktikum und lassen sich insbesondere in folgenden Berufsfeldern einsetzen:

- a) Räumliche Planung im weitesten Sinne,
- b) Umwelt, Natur, Landschaft,
- c) Entwicklungszusammenarbeit,
- d) Information und Dokumentation,
- e) Raumbezogene Informationstechnologie.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs.1 verleiht der Fachbereich Geographie den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Geographie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Das Studium setzt gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus (Stufe B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache“). Es wird grundsätzlich angenommen, dass mit der Hochschulzugangsberechtigung englische

Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 dieses Referenzrahmens erworben sind.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Geographie“ gliedert sich in die Studienbereiche Basismodule Pflichtbereich, Basismodule Wahlpflichtbereich Grundkompetenzen, Basismodule Wahlpflichtbereich Basiswissen, Vertiefungsmodulen in der Fachrichtung Humangeographie oder Physischer Geographie, Nebenfach und Profilmodule, Praxismodul und Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basismodule Pflichtbereich		36	
Einführung Studium Geographie	PF	6	
Methoden der Kartographie	PF	6	
Methoden Geoinformatik	PF	12	
Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	PF	6	
Raumordnung und Raumplanung	PF	6	
Basismodule Wahlpflichtbereich Grundkompetenzen		30	
Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	WP	6	5 Module aus 11, keine Themengleichheit zu WP-Bereich Basiswissen
Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie	WP	6	
Grundkompetenz: Stadtgeographie	WP	6	
Grundkompetenz: Geographien peripherer Räume	WP	6	
Grundkompetenz: Klimageographie	WP	6	
Grundkompetenz: Hydrogeographie	WP	6	
Grundkompetenz: Geomorphologie und Bodengeographie	WP	6	
Grundkompetenz: Geomorphologie	WP	6	

Grundkompetenz: Bodengeographie	WP	6		
Grundkompetenz: Biogeographie	WP	6		
Grundkompetenz: Mensch und Umwelt	WP	6		
Basismodule Wahlpflichtbereich		12		
Basiswissen				
Basiswissen: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	WP	3	4 Module aus 10, keine Themengleichheit zu WP-Bereich Grundkompetenzen	
Basiswissen: Bevölkerungsgeographie	WP	3		
Basiswissen: Stadtgeographie	WP	3		
Basiswissen: Geographien peripherer Räume	WP	3		
Basiswissen: Klimageographie	WP	3		
Basiswissen: Hydrogeographie	WP	3		
Basiswissen: Geomorphologie und Bodengeographie	WP	3		
Basiswissen: Geomorphologie	WP	3		
Basiswissen: Bodengeographie	WP	3		
Basiswissen: Biogeographie	WP	3		
Vertiefungsmodule Schwerpunkt Humangeographie oder Physische Geographie		36		Zu belegen sind jeweils ein Modul zu: 1) Raumplanung und Standortanalyse 2) Geländepraktikum 3) Projektseminar I 4) Projektseminar II 5), wiss. Projektarbeit Mindestens 3 Module müssen aus der Fachrichtung (Humangeographie oder Physische Geographie) gewählt werden, aus der auch das Abschlussmodul gewählt wird.
Raumplanung und Standortanalyse (humangeogr.)	WP	6		
Geländepraktikum (humangeogr.)	WP	9		
Projektseminar I (humangeogr.)	WP	6		
Projektseminar II (humangeogr.)	WP	6		
Wissenschaftliche Projektarbeit (humangeogr.)	WP	9		
Raumplanung und Standortanalyse (phys. geogr.)	WP	6		
Geländepraktikum (phys. geogr.)	WP	9		
Projektseminar I (phys. geogr.)	WP	6		
Projektseminar II (phys. geogr.)	WP	6		
Wissenschaftliche Projektarbeit (phys. geogr.)	WP	9		
Vertiefungsmodule Nebenfach und Profilmodule		42		
Importmodule Nebenfach (vgl. Anlage 3)	WP	24-42	Umfang je nach Profilmodule	
Importmodule Profil (vgl. Anlage 3)	WP	0-18	Umfang je nach Nebenfach	
Praxismodul		12		
Abschlussmodul		12		
Abschlussmodul Humangeographie	WP	12		
Abschlussmodul Physische Geographie	WP	12		
Summe		180		

(3) Der Pflichtbereich des Basisstudiums umfasst insgesamt fünf Module im Umfang von 36 LP. Die Module dieses Bereichs sollen dem Erwerb grundlegender fachwissenschaftlicher Methoden dienen. Im Einzelnen werden Grundzüge des wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Geographie, Methoden der Geoinformatik, Kartographie, Statistik und empirischen Sozialforschung, sowie Grundlagen der Raumordnung und Raumplanung vermittelt.

(4) Die Basismodule im Wahlpflichtbereich dienen der Erlangung von fachwissenschaftlichen Kompetenzen aus allen Teilbereichen der Geographie. Insgesamt sind 42 LP in fünf Modulen „Grundkompetenzen“ und vier Modulen „Basiswissen“ zu belegen. Die einzelnen Fachdisziplinen sind frei aus dem angebotenen Fächerkanon zu wählen, es darf jedoch keine gleiche Fachdisziplin in beiden Bereichen gewählt werden. Auch eine teilweise Übereinstimmung der kombinierten Fachdisziplin „Geomorphologie und Bodengeographie“ mit den einzelnen Fachdisziplinen ist nicht erlaubt. Welche Teildisziplinen in welchen Semestern angeboten werden, wird auf einer Liste auf der Homepage bekannt gegeben.

(5) Der Bereich der Vertiefungsmodule in den Fachrichtungen Humangeographie bzw. Physische Geographie (Schwerpunkte) beinhaltet insgesamt fünf Module im Umfang von 36 LP. Neben der Veranstaltung zur Raumplanung und Standortanalyse, sind ein Geländepraktikum, zwei Projektseminare, sowie eine wissenschaftliche Projektarbeit, das zur Vorbereitung einer Bachelorarbeit genutzt werden kann, vorgesehen. Mindestens drei Module müssen aus der gleichen Fachrichtung gewählt werden, in der auch die Abschlussarbeit belegt wird. In allen Modulen soll die Stärkung von berufsfeldbezogener Problemlösungskompetenz im Vordergrund stehen. Die kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Module mit Projektcharakter werden integrierte Arbeitsabläufe in idealtypischer Abfolge geschult. Die gewählte Vertiefungsrichtung wird als Studienschwerpunkt im Bachelorzeugnis ausgewiesen.

(6) Die externen Nebenfach- und Profilmodule im Umfang von 42 LP dienen der individuellen Spezialisierung durch den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen aus anderen natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-/Masterstudiengängen, die eine sinnvolle Ergänzung zu der gewählten humangeographischen oder physisch-geographischen Vertiefungsrichtung ergeben. Sie bieten den Studierenden die Möglichkeit, fachübergreifende und interdisziplinäre Elemente in ihr Studium einzubauen. Das Nebenfach muss mit mindestens 24 LP belegt werden, Profilmodule mit max. 18 LP. Die Profilmodule dienen zum Erwerb von weiteren Schlüsselqualifikationen (Sprachen-, Medienkompetenz, etc.), können aber auch aus dem Bereich des Nebenfachs kommen. Der variable Umfang des Nebenfachs hängt also mit den gewählten Profilmodulen und dem konkreten Angebot der externen Fachbereiche zusammen. Die Importangebote sind in Anlage 3 (Importmodulliste) aufgeführt. Nebenfächer weiterer Fachgebiete können in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugelassen werden. Nebenfächer können auch zum vertieften Studium einer Fremdsprache oder für ein Studium im Ausland verwandt werden. Die Prüfungsanforderungen in den Nebenfachmodulen richten sich nach den Anforderungen der jeweiligen Anbieter.

(7) Das Praxismodul beinhaltet ein Berufspraktikum, in dem das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld angewendet werden soll. Damit wird der Erwerb spezieller berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen angestrebt (Praktikumsrichtlinie: Anlage 5.)

(8) Das Abschlussmodul in einem der zwei angebotenen Schwerpunkte des Studiengangs besteht aus der Bachelorarbeit. Fragestellungen und Themen, die in den Modulen Geländearbeit oder den Projektseminaren bearbeitet wurden, können zur Bachelorarbeit ausgebaut werden. Nähere Regelungen zum Abschlussmodul werden in § 23 dieser Prüfungsordnung getroffen.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb19/studium/studiengaenge/bsc-geographie>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Geographie“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten oder fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines

Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Geographie“ entspricht der Strukturvariante eines „Studiengangs mit Haupt- und Nebenfach“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Geographie“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch die Module aus dem Vertiefungsbereich ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Geographie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- 2 ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- 3 ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 regelt, wie die Exportmodule zu Modulpaketen gemäß § 14 Abs. 4 Allgemeine Bestimmungen kombiniert werden können.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftliche Ausarbeitungen
- Protokollen
- Berichten
- Bachelorarbeiten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Projektarbeiten
- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Schriftliche Ausarbeitungen sollen ein bis zwei Wochen Bearbeitungszeit umfassen (1-3 LP). Protokolle, Referate und Präsentationen sollen 30-60 Stunden Workload (1-2 LP) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Humangeographie oder der Physischen Geographie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die in § 2 Abs. 1 genannten Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat. In der Regel werden im Rahmen der fachrichtlichen

Vertiefungsmodule bearbeitete Fragestellungen und Themen zur Bachelorarbeit ausgebaut. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 93 LP im Bachelorstudiengang innerhalb der Geographie (also ohne Berücksichtigung des Nebenfachs und der Profilmodule) nachgewiesen werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Thema für die Bachelorarbeit bereit gestellt und ein Betreuer oder eine Betreuerin gefunden wird.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 12 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal

wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters ist es zur Wahrung des Prüfungsanspruchs notwendig, mindestens 54 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen. Auf Antrag des oder der Teilzeitstudierenden an den Prüfungsausschuss und unter Nachweis des Bewilligungszeitraums werden Fristen gemäß § 25 um die Zeiten eines bewilligten Teilzeitstudiums verlängert. Der Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu stellen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Einführung Studium Geographie“ und das Praxismodul werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung ist in den Modulen des Bereichs aller Basismodule möglich.

(4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls im Vertiefungsstudium ist zulässig.

(5) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 4
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 überschritten wurde
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss B.Sc. vom 28.10.2009 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 28.10.2009 bis spätestens zum Sommersemester 2015 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 24.05.2012

gez.

Prof. Dr. Markus Hassler

Dekan des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 30.05.2012

Anlage 1 Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester	Einf. Studium Geographie 6 LP	Grundlagenkompetenzen I 6 LP	Grundlagenkompetenzen II 6 LP	Basiswissen I 3 LP Basiswissen II 3 LP	Methoden Kartographie 6 LP	30 LP
2. Semester	Basiswissen III 3 LP Basiswissen IV 3 LP	Grundlagenkompetenzen III 6 LP	Grundlagenkompetenzen IV 6 LP	Methoden der Geoinformatik 12 LP	Profilmodul 6 LP	30 LP
3. Semester	Grundlagenkompetenzen V 6 LP	Methoden Emp. Sozialforschung und Statistik 6 LP	Raumordnung / R.-planung 6 LP		Nebenfach 6 LP	30 LP
4. Semester	Projektseminar I (hum. / phys.) 6 LP	Geländearbeit (hum. / phys.) 9 LP		Nebenfach 6 LP	Profilmodul 6 LP	27 LP
5. Semester	Projektseminar II (hum. / phys.) 6 LP	Wissenschaftl. Projektarbeit (hum. / phys.) 9 LP	Praxismodul 12 LP	Nebenfach 6 LP	Profilmodul 6 LP	33 LP
6. Semester	R.-planung / Standort (hum. / phys.) 6 LP		Abschlussmodul (hum. / phys.) 12 LP	Nebenfach 6 LP		30 LP

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2 Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziel	Voraussetzung für die Teilnahme	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten
Einführung Studium Geographie <i>Introduction to Geography Studies</i>	6	Pflicht	Basis	Das Modul vermittelt die wissenschaftsgeschichte des Faches und dessen Teilgebiete (Bevölkerungsgeographie, Geographie des Ländlichen Raumes, Stadtgeographie, Geographie der Dienstleistungen und der Kommunikation, Wirtschaftsgeographie, Biogeographie, Bodengeographie, Geomorphologie, Hydrogeographie, Klimageographie). Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Fach Geographie und dessen Teilgebiete. Sie erwerben Kenntnisse der wichtigsten Forschungsansätze, Methoden und Arbeitstechniken und erlernen grundlegende Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Projektarbeit Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine Bestimmungen.
Methoden der Kartographie <i>Cartography</i>	6	Pflicht	Basis	Das Modul vermittelt Inhalte, Zweck und Aussagekraft sowohl topographischer als auch thematischer Karten. Die Studierenden erlernen die Aussagekraft von Karten einzuschätzen und die computergestützte Erstellung von Karten unter Anwendung der geeigneten Methoden in Abhängigkeit von den Daten und dem Medium der Veröffentlichung, sowie die Verwendung von Fachtermini. Es werden die Fähigkeit zur Kommunikation von Sachinformationen mit graphischen Ausdrucksmitteln, die nicht allein auf Karten, sondern auf Textgrafiken, Diagramme u.a. anwendbar sind vermittelt. Weitere Kompetenzen, wie der Erwerb einer differenzierten optischen Wahrnehmungsfähigkeit, kognitive Kompetenz in Form der Fähigkeit zur Kartenkritik, selbstständige Wissensaneignung durch eigenständige Einarbeitung in die Software mittels Hilfetexten und Übungen, Kreativität hinsichtlich der Kartengestaltung und Reflexion der eigenen Arbeitsschritte bei der Kartenerstellung sind Ziele des Moduls.	Keine	<u>Studienleistung:</u> erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.) oder Projektarbeit oder schriftliche Ausarbeitung
Methoden Geoinformatik <i>Geoinformatics</i>	12	Pflicht	Basis	Das Modul vermittelt die Grundlagen der Geoinformatik mit Schwerpunkten in der Fernerkundung und geographischer Informationssysteme. Es werden technische und methodische Fertigkeiten sowie Projektplanungs- und Problemlösungsstrategien im Kontext räumlich orientierter, geographischer Fragestellungen erworben. Methodische Kompetenz im Bereich Geoinformatik sowie sozialer und personaler Kompetenz durch Lernen in selbstorganisierten Projektgruppen stehen im Vordergrund dieses Moduls.	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „Methoden der Kartographie“	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben <u>Modulprüfung:</u> Projektarbeit
Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik <i>Empirical Social Science and Statistics</i>	6	Pflicht	Basis	Im Vordergrund steht die Vermittlung von Techniken, Methoden und Problemen quantitativer und qualitativer empirischer Sozialforschung, die Vermittlung eines idealtypischen Ablaufs eines empirischen Forschungsprozesses und die Grundregeln der Datenerhebung mittels mündlicher und schriftlicher Befragung. Bei den quantitativen Methoden stehen Stichprobenverfahren, Lagevergleiche, Korrelationen und Regressionen im Zentrum.	Keine	<u>Studienleistung:</u> erfolgreiche Bearbeitung von 3-5 Übungsaufgaben <u>Modulteilprüfungen:</u> Zwei Klausuren (je 90 min und 3 LP)

				Die Studierenden erwerben fachspezifische und fächerübergreifende, universell einsetzbare methodische Grundkenntnisse, die für die Geographie unverzichtbar sind.		
Raumordnung und Raumplanung <i>Spatial Planning</i>	6	Pflicht	Basis	Das Modul vermittelt Basiswissen zu Organisationsformen, Methoden und Wirkungsweise der Raumordnung und Raumplanung unter besonderer Berücksichtigung des föderalistischen Systems Deutschlands. Neben den Instrumenten und gesetzlichen Grundlagen der Landesentwicklungsplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung werden u.a. auch Konzepte zur siedlungsstrukturellen Entwicklung, Mittel zur Durchsetzung raumordnerischer Ziele, die europäische Raumordnungspolitik sowie Förderstrategien der EU vorgestellt. Der Erwerb fachlicher und methodischer Kenntnisse sowie das Verständnis für die Wirkungsweise, die Ziele und Grenzen deutscher Raumordnung im politischen Kontext sind kompetenzorientierte Zielsetzungen des Moduls.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Präsentation (Referat mit Verschriftlichung) (eventuell in Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie <i>Basic Competence: Economic Geography and Geography of Services</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Im Mittelpunkt des Moduls Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie steht die räumliche Organisation wirtschaftlicher Aktivitäten auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal). Dabei werden die Wechselwirkungen des ökonomischen Handelns von Akteuren, wie Individuen, Unternehmen und staatlichen Organisationen und der räumlich-institutionellen Umwelt (z.B. Städte, Regionen, Nationen) behandelt. Die Zielsetzung des Moduls besteht darin, räumliche Strukturen und Prozesse der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft und deren Wandel zu analysieren, zu erklären und zu bewerten. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie <i>Basic Competence: Population Geography</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Bevölkerungsgeographie beschäftigt sich mit der Raumwirksamkeit demographischer Strukturen und Prozesse. Es werden die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung der Bevölkerung in ihrer Struktur und Dynamik auf verschiedenen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal) analysiert, erklärt und bewertet. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Die Studierenden erwerben fachspezifische und fachübergreifende Methoden- und Anwendungskompetenz zur Analyse und Bewertung raumrelevanter Fragestellungen des demographischen Wandels und der räumlichen Mobilität. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Stadtgeographie <i>Basic Competence: Urban Geography</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Stadtgeographie beschäftigt sich mit der raumbezogenen Erforschung von städtischen Strukturen, Funktionen, Prozessen und Problemen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen. Es werden u.a. die Geschichte der Stadt, internationale Städtesysteme und Wettbewerbsfähigkeit; Stadtentwicklung in unterschiedlichen kulturräumlichen und politischen Systemen; Theorien und Modelle zur Stadtentwicklung; der Funktionswandel von Innenstädten und	Keine	<u>Teilnahme an drei Praktikumstagen</u> <u>Studienleistung:</u> Präsentation (Referat plus Verschriftlichung), 2 Geländeprotokolle

				Konsequenzen der (sozial)räumlichen Fragmentierung behandelt. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den Forschungsstand der verschiedenen Subdisziplinen der Stadtgeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.		<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Geographien peripherer Räume <i>Basic Competence:</i> <i>Geography of Peripheral Regions</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Gegensätze zwischen Stadt und Land, Arm und Reich, Inklusion und Exklusion in Prozessen der Globalisierung stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Damit werden Fragen der Geographie des ländlichen Raumes verbunden mit Themen der Entwicklungs- und Globalisierungsforschung. Dazu gehören Themen wie die globale Umstrukturierung von Agro-Food-Netzwerken und anderen Industrien, Entwicklung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, globale Veränderungen der Landwirtschaft als Auslöser gesellschaftlichen Wandels, fragmentierende Entwicklung, Entwicklungstheorien und Entwicklungszusammenarbeit. Die Zielsetzung des Modules besteht darin, aus einer relationalen Perspektive räumliche Strukturen und Prozesse der Globalisierung zu analysieren und zu verstehen. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Klimageographie <i>Basic Competence:</i> <i>Climatology</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Klimageographie mit der Raumwirksamkeit von Wetter, Witterung und Klima sowie der Interaktion mit abiotischen, biotischen und anthropogenen Komponenten. Sie analysiert, erklärt und prognostiziert die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung des Klimas unter Berücksichtigung verschiedener Skalen (Mikro-, Meso-, Makroskala) und Skalenübergängen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Klimageographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Hydrogeographie <i>Basic Competence:</i> <i>Hydrology</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Hydrogeographie mit den Grundlagen der Hydrologie unter besonderer Berücksichtigung von Fließgewässereinzugsgebieten. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Hydrogeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.. Die Studierenden erwerben Kompetenzen bei der Durchführung fachspezifischer Kenntnisstandrecherchen sowie in der Präsentation von Grundlagen und aktuellen bzw. neuen Erkenntnissen sowie des fachlichen Disputs.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Geomorphologie und Bodengeographie <i>Basic Competence:</i> <i>Geomorphology and Soil</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich das Modul mit den Formen der Erdoberfläche, ihrer Entstehung und den damit verbundenen Formungsvorgängen sowie den Bodenbestandteilen und Bodenbildungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung der geographischen Verbreitung und landschaftsökologischen Standortabhängigkeit von Bodeneigenschaften und Böden.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit) <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Protokoll

Geography				Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Bodengeographie und Geomorphologie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen bei der Verknüpfung von Sachthemen mit der räumlichen Verbreitung von Relief und Boden in Mitteleuropa. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.		<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Geomorphologie <i>Basic Competence:</i> <i>Geomorphology</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Geomorphologie mit den Formen der Erdoberfläche, ihrer Entstehung und den damit verbundenen Formungsvorgängen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Geomorphologie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit) <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Protokoll <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Bodengeographie <i>Basic Competence: Soil Geography</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Bodengeographie mit den Grundlagen der Bodenkunde unter besonderer Berücksichtigung der geographischen Verbreitung und landschaftsökologischen Standortabhängigkeit von Bodeneigenschaften und Böden. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Bodengeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (eventuell in Gruppenarbeit) <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Protokoll <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Grundkompetenz: Biogeographie <i>Basic Competence:</i> <i>Biogeography</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Die Biogeographie als vernetzte Umweltforschung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Biodiversitätsmustern terrestrischer Ökosysteme in ihrer Bedingtheit durch Klima, Plattentektonik, Klimageschichte und menschliche Eingriffe. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Biogeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Es werden Umgang mit aktueller, auch englischsprachiger, Fachliteratur zur Vertiefung von allgemeinen Prinzipien anhand von Spezialbeispielen behandelt. Sie erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung:</u> Klausur <i>oder</i> Kolloquium <i>oder</i> Bericht
Grundkompetenz: Mensch und Umwelt <i>Basic Competence: Human being and Environment</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Im Fokus stehen ausgewählte Aspekte des Mensch-Umwelt-Verhältnisses: 1) die historische Dimension der Interdependenz Mensch-Umwelt; 2) die aktuelle Diskussion einer nachhaltigen Ressourcennutzung sowie 3) die Betrachtung von Zukunftsszenarien z.B. vor dem Hintergrund des global warming oder der explosionsartigen Bevölkerungszunahme. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und aktuelle Diskussionen und	keine	<u>Studienleistung:</u> Referat <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Gruppenarbeit (Erarbeitung und Präsentation) <u>Modulprüfung:</u> Klausur <i>oder</i> Präsentation

				lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen Verschiedene Methoden zur Erkenntnis komplexer Zusammenhänge auf ein zu analysierendes Beispiel kommen zur Anwendung und Beurteilung. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.		oder Bericht
Basiswissen: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie <i>Basic Knowledge: Economic Geography and Geography of Services</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Im Mittelpunkt des Moduls Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie steht die räumliche Organisation wirtschaftlicher Aktivitäten auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal). Dabei werden die Wechselwirkungen des ökonomischen Handelns von Akteuren, wie Individuen, Unternehmen und staatlichen Organisationen und der räumlich-institutionellen Umwelt (z.B. Städte, Regionen, Nationen) behandelt. Die Zielsetzung des Modules besteht darin, räumliche Strukturen und Prozesse der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft und deren Wandel zu analysieren, zu erklären und zu bewerten.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Basiswissen: Bevölkerungsgeographie <i>Basic Knowledge: Population Geography</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Die Bevölkerungsgeographie beschäftigt sich mit der Raumwirksamkeit demographischer Strukturen und Prozesse. Es werden die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung der Bevölkerung in ihrer Struktur und Dynamik auf verschiedenen Maßstabsebenen (global, national, regional, lokal) analysiert, erklärt und bewertet. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Die Studierenden erwerben fachspezifische und fachübergreifende Methoden- und Anwendungskompetenz zur Analyse und Bewertung raumrelevanter Fragestellungen des demographischen Wandels und der räumlichen Mobilität.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Referat oder Präsentation (eventuell in Gruppenarbeit) <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Basiswissen: Stadtgeographie <i>Basic Knowledge: Urban Geography</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Die Stadtgeographie beschäftigt sich mit der raumbezogenen Erforschung von städtischen Strukturen, Funktionen, Prozessen und Problemen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen. Es werden u.a. die Geschichte der Stadt, internationale Städtesysteme und Wettbewerbsfähigkeit; Stadtentwicklung in unterschiedlichen kulturräumlichen und politischen Systemen; Theorien und Modelle zur Stadtentwicklung; der Funktionswandel von Innenstädten und Konsequenzen der (sozial)räumlichen Fragmentierung behandelt. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den Forschungsstand der verschiedenen Subdisziplinen der Stadtgeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen	Keine	<u>Teilnahme an drei Praktikumstagen</u> <u>Studienleistung:</u> 2 Geländeprotokolle <u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Basiswissen: Geographien peripherer Räume <i>Basic Knowledge: Geography of Peripheral Regions</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Gegensätze zwischen Stadt und Land, Arm und Reich, Inklusion und Exklusion in Prozessen der Globalisierung stehen im Mittelpunkt dieses Moduls. Damit werden Fragen der Geographie des ländlichen Raumes verbunden mit Themen der Entwicklungs- und Globalisierungsforschung. Dazu gehören Themen wie die globale Umstrukturierung von Agro-Food-Netzwerken und anderen Industrien, Entwicklung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, globale Veränderungen der Landwirtschaft als Auslöser gesellschaftlichen	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)

				Wandels, fragmentierende Entwicklung, Entwicklungstheorien und Entwicklungszusammenarbeit. Die Zielsetzung des Modules besteht darin, aus einer relationalen Perspektive räumliche Strukturen und Prozesse der Globalisierung zu analysieren und zu verstehen.		
Basiswissen: Klimageographie <i>Basic Knowledge: Climatology</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Klimageographie mit der Raumwirksamkeit von Wetter, Witterung und Klima sowie der Interaktion mit abiotischen, biotischen und anthropogenen Komponenten. Sie analysiert, erklärt und prognostiziert die räumliche Differenzierung und raumzeitliche Veränderung des Klimas unter Berücksichtigung verschiedener Skalen (Mikro-, Meso-, Makroskala) und Skalenübergängen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Klimageographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Basiswissen: Hydrogeographie <i>Basic Knowledge: Hydrology</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Hydrogeographie mit den Grundlagen der Hydrologie unter besonderer Berücksichtigung von Fließgewässereinzugsgebieten. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Hydrogeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen..	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Basiswissen: Geomorphologie und Bodengeographie <i>Basic Knowledge: Geomorphology and Soil Geography</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich das Modul mit den Formen der Erdoberfläche, ihrer Entstehung und den damit verbundenen Formungsvorgängen sowie den Bodenbestandteilen und Bodenbildungsprozessen unter besonderer Berücksichtigung der geographischen Verbreitung und landschaftsökologischen Standortabhängigkeit von Bodeneigenschaften und Böden. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Bodengeographie und Geomorphologie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen bei der Verknüpfung von Sachthemen mit der räumlichen Verbreitung von Relief und Boden in Mitteleuropa.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Basiswissen: Geomorphologie <i>Basic Knowledge: Geomorphology</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Geomorphologie mit den Formen der Erdoberfläche, ihrer Entstehung und den damit verbundenen Formungsvorgängen Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Geomorphologie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)
Basiswissen: Bodengeographie <i>Basic Knowledge: Soil Geography</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Schwerpunktmäßig beschäftigt sich die Bodengeographie mit den Grundlagen der Bodenkunde unter besonderer Berücksichtigung der geographischen Verbreitung und landschaftsökologischen Standortabhängigkeit von Bodeneigenschaften und Böden. Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Bodengeographie und lernen grundlegende	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min)

				Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.		
Basiswissen: Biogeographie <i>Basic Knowledge: Biogeography</i>	3	Wahlpflicht	Basis	Die Biogeographie als vernetzte Umweltforschung beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Biodiversitätsmustern terrestrischer Ökosysteme in ihrer Bedingtheit durch Klima, Plattentektonik, Klimageschichte und menschliche Eingriffe Die Studierenden erhalten einen Überblick über den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Biogeographie und lernen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und wichtige Fachtermini kennen.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 min) <i>oder</i> Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit)
Regional-/Stadtplanung und Standortanalyse (humangeographisch) <i>Regional/Urban Planning and Location Analysis (human geography)</i>	6	Pflicht	Vertiefung	Im Vordergrund steht der Erwerb vertiefter Kenntnisse der Methoden und Instrumente zur Erstellung von Bebauungs-, Flächennutzungs- und Regionalplänen sowie von kommunalen und regionalen Entwicklungs- und Marketingkonzepten; zielgerichtete Analyse dieser Flächen und Konzepte; planspielartige Erstellung von Plänen und Gutachten zu Teilbereichen der Kommunal- und Regionalplanung sowie von kommunalen und regionalen Entwicklungskonzepten unter Einbeziehung von Aspekten des Public-Private-Partnership. Erwerb von Fähigkeiten zur Beurteilung von Standortpotentialen im Rahmen der Planung und des Immobilienmanagements.	72 LP aus den Basismodulen inkl. Basismodul „Raumordnung und Raumplanung“ und „Basiswissen: Stadtgeographie“ bzw. „Grundkompetenz: Stadtgeographie“	<u>Studienleistung:</u> Diskussionsbeitrag und Diskussionsprotokoll <u>Modulprüfung:</u> Präsentation (Referat plus Verschriftlichung)
Umweltplanung und Standortanalyse (physisch geographisch) <i>Environmental Planning and Location Analysis (physical geography)</i>	6	Pflicht	Vertiefung	Im Vordergrund steht der Erwerb vertiefter Kenntnisse von Methoden und Techniken der ökologischen Standortanalyse, der Bioindikation und des Umweltmedien-Monitorings als Grundlagen der Habitat- und Landschaftsbewertung sowie der Bewertung von Umweltqualitätszielen und Leitbildern im Rahmen der Landschaftsplanung; In diesem Zusammenhang erfolgt das Erlernen des Verfassens von Umweltgutachten sowie die eigenständige Organisation von komplexeren Arbeitsprozessen in größeren Gruppen und die Fähigkeit zur Teamarbeit / Wissenstransfer zwischen Gruppenmitgliedern.	72 LP aus den Basismodulen inkl. Basismodul „Raumordnung und Raumplanung“	<u>Studienleistung:</u> Projektarbeit (evtl. auch als Gruppenarbeit) <i>und</i> Referat <i>oder</i> Poster <u>Modulprüfung:</u> Schriftliche Ausarbeitung <i>oder</i> Kolloquium <i>oder</i> Klausur
Geländepraktikum (humangeographisch) <i>Fieldwork (human geography)</i>	9	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller Kenntnisse mit Methoden der humangeographischen Forschung anhand von Fallbeispielen in komplexen geographischen Wirkungszusammenhängen und die Bearbeitung von Fragestellungen mit Hilfe ausgewählter Methoden. Im Vordergrund steht die Vermittlung von untersuchungsobjektbezogenen theoretischen und methodischen Kenntnissen.	72 LP aus den Basismodulen	<u>Teilnahme an Feldarbeit <i>oder</i> Exkursion</u> <u>Moduleilprüfungen:</u> Hausarbeit (4,5 LP) <i>und</i> Präsentation <i>oder</i> Kolloquium (4,5 LP)
Geländepraktikum (physisch geographisch) <i>Fieldwork (physical geography)</i>	9	Wahlpflicht	Vertiefung	Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller Kenntnisse mit Methoden der physisch geographischen Forschung anhand von Fallbeispielen in komplexen geographischen Wirkungszusammenhängen und die Bearbeitung von Fragestellungen mit Hilfe ausgewählter Methoden. Im Vordergrund steht die Vermittlung von untersuchungsobjektbezogenen theoretischen und methodischen Kenntnissen.	72 LP aus den Basismodulen	<u>Teilnahme an Feldarbeit <i>oder</i> Exkursion</u> <u>Moduleilprüfungen:</u> Hausarbeit (4,5 LP) <i>und</i> Präsentation <i>oder</i> Kolloquium (4,5 LP)
Projektseminar I	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Vertiefung von Inhalten der Humangeographie aus einer fachspezifischen Perspektive. Die Studierenden werden in die	72 LP aus den Basismodulen	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i>

(humangeographisch) <i>Project Seminar I (human geography)</i>				Behandlung von Fragestellungen anhand von Fallbeispielen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen eingeführt. Die Studierenden erwerben fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen..		Diskussionsbeitrag <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat
Projektseminar I (physisch geographisch) <i>Project Seminar I (physical geography)</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Vertiefung von Inhalten der physischen Geographie aus einer fachspezifischen Perspektive. Die Studierenden werden in die Behandlung von Fragestellungen anhand von Fallbeispielen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen eingeführt. Die Studierenden erwerben fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen.	72 LP aus den Basismodulen	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat
Projektseminar II (humangeographisch) <i>Project Seminar II (human geography)</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Weitere Vertiefung von Inhalten der Humangeographie aus einer fachspezifischen Perspektive. Die Studierenden vertiefen ihre Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit der Behandlung von Fragestellungen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen. Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller geographischer Kenntnisse und Methodiken zur Datenverarbeitung anhand einer konkreten Fragestellung aus einem aktuellen geographischen Forschungsbereich in komplexen humangeographischen Wirkungszusammenhängen. Sie erwerben fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen.	72 LP aus den Basismodulen	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat
Projektseminar II (physisch geographisch) <i>Project Seminar II (physical geography)</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Weitere Vertiefung von Inhalten der physischen Geographie in dem Spezialseminar aus einer fachspezifischen Perspektive. Die Studierenden vertiefen ihre Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit der Behandlung von Fragestellungen, die einer besonderen methodischen Behandlung bedürfen. Die Studierenden erlernen die Verknüpfung konzeptioneller physisch geographischer Kenntnisse und Methodiken zur Datenverarbeitung anhand einer konkreten Fragestellung aus einem aktuellen geographischen Forschungsbereich in komplexen geographischen Wirkungszusammenhängen. Sie erwerben fachspezifische Kenntnisse im Hinblick auf geographische Berufsanwendungen.	72 LP aus den Basismodulen	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Referat
Wissenschaftliche Projektarbeit (humangeographisch) <i>Scientific Project Work (human geography)</i>	9	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul beinhaltet die Behandlung des idealtypischen Ablaufs eines humangeographischen Forschungsprozesses. Die Studierenden erwerben ein vertieftes konzeptionelle und methodische Verständnis für die Anwendung geographischer Konzepte in komplexen räumlichen Wirkungszusammenhängen anhand einer konkreten Problemstellung. Sie erlernen die Gestaltung und Durchführung von Feldarbeiten zur Erfassung und Auswertung raumbezogener Daten, die Interpretation der Ergebnisse und den Entwurf von Politikansätzen zur Problemlösung.	72 LP aus den Basismodulen	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Projektarbeit
Wissenschaftliche Projektarbeit (physisch geographisch) <i>Scientific Project Work</i>	9	Wahlpflicht	Vertiefung	Das Modul beinhaltet die Behandlung des idealtypischen Ablaufs eines physisch-geographischen Forschungs-/ Anwenderprojekts (Konzeption, Datenerhebung, Datenauswertung, Präsentation). Die Studierenden erlernen komplexe Arbeitsabläufe (vom Projektdesign bis zur Durchführung und Auswertung) anhand konkreter Projekte aus dem Forschungs- oder Anwenderbereich der physischen	72 LP aus den Basismodulen	<u>Studienleistung:</u> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag <u>Modulprüfung:</u> Hausarbeit <i>oder</i>

<i>(physical geography)</i>				Geographie. Der Erwerb von Kompetenzen in folgenden Bereichen steht im Vordergrund: Konzeption und Management von Forschungs- bzw. Anwenderprojekten, Gestaltung und Durchführung von Geländearbeiten zur Erfassung raumbezogener Daten, Auswertung raumbezogener Daten, Interpretation der Ergebnisse und Abschlusspräsentation entweder mit Beratungscharakter im Anwender- oder mit Formulierung weiteren Forschungsbedarfs im Forschungsbereich.		Projektarbeit
Praxismodul <i>Internship</i>	12	Pflicht	Praxis	Die Inhalte richten sich nach der jeweiligen Ausrichtung der Praktikumsstelle. Die Studierenden sollen das erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anwenden und damit praxisnahe Fertigkeiten erlernen. Die Studierenden sollen weitere berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen erwerben, Beurteilungskriterien für die zielorientierte und berufsqualifizierende Ausrichtung des weiteren Studiums erlangen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern knüpfen.	42 LP aus den Basismodulen	<u>Modulprüfung:</u> Bericht Das Modul ist unbenotet i. S. von § 28 Allgemeine Bestimmungen.
Abschlussmodul Humangeographie <i>Bachelor Thesis (human geography)</i>	12	Wahlpflicht	Abschluss	Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Humangeographie</i> innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbständiges Analysieren und Argumentieren.	93 LP aus Modulen am Fachbereich Geographie; davon 3 Module in der Fachrichtung Humangeographie	<u>Modulprüfungen:</u> Bachelorarbeit
Abschlussmodul Physische Geographie <i>Bachelor Thesis (physical geography)</i>	12	Wahlpflicht	Abschluss	Im Vordergrund steht der Erwerb der Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines abgegrenzten Themas der <i>Physischen Geographie</i> innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden erlernen selbständiges Analysieren und Argumentieren.	93 LP aus Modulen am Fachbereich Geographie; davon 3 Module in der Fachrichtung Physische Geographie	<u>Modulprüfungen:</u> Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Im Bachelorstudiengang „Geographie“ ist ein Nebenfach im Umfang von 24 bis zu 42 LP zu absolvieren.

Je nach Umfang des gewählten Nebenfachs sind zusätzlich Profilmodule im Umfang bis zu 18 LP zu absolvieren.

Die Studierenden erwerben ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	B.Sc. Geographie Nebenfach Wahlpflichtbereich 24-42 LP	
Angebot aus der Lehrereinheit		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaften (allgemeine Exportregelung, muss noch bilateral abgeschlossen werden)	Grundlagenmodul Öffentliches Recht (P)	6
	Modul Europarecht (WP)	6
	Modul Medienrecht (WP)	6
	Modul: Internationales Recht (WP)	12
	Modul: Verwaltungsrecht (WP)	12

	Vertiefung Europarecht	6
	Vertiefung Internationales Recht	6
	Recht der Internationalen Organisationen	6
	Umwelt- und Planungsrecht	6
	Wirtschaftsverwaltungsrecht	6
Betriebswirtschaftslehre	Unternehmensführung	6
	Absatzwirtschaft	6
	Entscheidung und Investition	6
	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
	Informationsmanagement	6
	Buchführung und Abschluss	6
	Quantitative Methoden	6
	Business Intelligence	6
	Betriebliche Anwendungssysteme	6
	Investition und Finanzierung unter Sicherheit	6
	Investition und Finanzierung unter Risiko	6
	Controlling	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Logistik	6
	Management	6
	Marketing	6
	Organisation	6
	Technologie- und Innovationsmanagement	6
	Advanced Management Accounting a	6
	Advanced Management Accounting b	6
	Asset Pricing Theory/ Capital Market Theory	6
	Internationales Management	6
	Logistik a	6
	Logistik b	6
	Marketing und Handelsbetriebslehre a	6
	Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Hausarbeit)	6
	Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Klausur)	6
	Marketing und Handelsbetriebslehre b (Variante Planspiel)	6
	Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (studienbegleitende Variante)	6

	Methoden und Prozesse des Innovationsmanagements (Vorlesungsvariante)	6
	Rechnungslegung	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
	Strategisches Management	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (studienbegleitende Variante)	6
	Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement (Vorlesungsvariante)	6
	Unternehmensbewertung und Unternehmensverfassung	6
	Unternehmensrechnung	6
	Wirtschaftsinformatik – E-Business	6
	Wirtschaftsinformatik – Entwicklung	6
	Wirtschaftsinformatik – Management	6
	CSCW – Computer Supported Cooperative Work	6
	Decision Support Systems a/b	6
	Dynamische Optimierung	6
	Ökonometrie	6
	Simulation	6
	Simulation – Advanced Exercises	6
	Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden	6
	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik für Fortgeschrittene	6
	Zeitreihen-Ökonometrie	6
	Gesundheitsmanagement	6
Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
	Mikroökonomie I	6
	Mikroökonomie II	6
	Makroökonomie I	6
	Makroökonomie II	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	Finanzwissenschaft	6
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	6
	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Institutionenökonomie	6
	Regulierung	6
	Seminar Institutionenökonomie a	6
	Seminar Institutionenökonomie b	6
	Mathematik	6
	Induktive Statistik	6

	Deskriptive Statistik	6
	Empirische Wirtschaftsforschung	6
	Öffentliches Recht	6
	Privates Recht	6
	Theoretical Economics	6
	Empirical Economics	6
	Theoretical Institutional Economics	6
	International Institutional Economics	6
	Law and Economics	6
	Applied Institutional Economics	6
	Seminar on Institutional Economics	6
	Economic Policy	6
	International Economic Policy	6
	Macroeconomic Policy	6
	Seminar on Economic Policy	6
	Monetary Economics	6
	Accounting	6
	Finance	6
	Seminar on Money, Accounting and Finance	6
Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft		6
Politikwissenschaft	Alte Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	6
Friedens- und Konfliktforschung		6
Sozialwissenschaften		6
Geschichte	Alte Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Archäologische Wissenschaften		
Kunstgeschichte	Alte Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Medienwissenschaft		
Orientwissenschaft	Modulgruppe: Arabisch (24 LP, auch einzeln belegbar)	24
Abkommen muss noch unterzeichnet werden!	Modulgruppe: Persisch (24 LP, auch einzeln belegbar)	24
	Modulgruppe: Türkisch (24 LP, auch einzeln belegbar)	24
	Basismodul Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart	6

Informatik	Alte Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Physik	Alte Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Biologie	Alte Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Geologie (als Nebenfach in LE Geographie angeboten)	Modul 1	6
Genaue Modulbezeichnungen stehen noch aus!	Modul 2	6
	Modul 3	6
	Modul 4	6
	Modul 5	6
	Modul 6	6
Erziehungs- und Bildungswissenschaft Abkommen muss noch unterzeichnet werden!	Grundfragen der Pädagogik	6
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
	Rahmenbedingungen von Bildung und Erziehung	6
	Einführung in die Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung	6
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	6
	Naturbeziehung, Umweltbildung und Umweltkommunikation	6
	Schule und Schulentwicklung	6
	Theorien und Geschichte der Sozialpädagogik und des Sozialwesens: Analyse – Reflexion – Forschung	6
	Das Institutionenfeld der Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	6
	Beratung, Moderation und Supervision	6
Organisation und Netzwerke	6	

verwendbar für	B.Sc. Geographie Profilmodule Wahlpflichtbereich max. 18 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	PUM	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Rechtswissenschaften	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Betriebswirtschaftslehre	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	

Volkswirtschaftslehre	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Friedens- und Konfliktforschung	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Politikwissenschaft	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Sozialwissenschaft	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Geschichte	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Archäologische Wissenschaften	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Kunstgeschichte	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Medienwissenschaft	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Orientwissenschaft	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Informatik	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Mathematik	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Physik	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Chemie	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Organismische Biologie	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Geologie	Genauere Modulbezeichnungen stehen noch aus!	
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Abkommen werden zur Zeit überarbeitet!	
Sprachenzentrum	Diverse Sprachen in verschiedenen Niveaustufen; extra Bezahlung möglich	

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

	Leistungs- punkte	Bemerkung
Thematische Gruppe T1		
Einführung Studium Geographie	6	
Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6	keine Themengleichheit zu Modulen „Basiswissen“
Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie	6	
Grundkompetenz: Stadtgeographie	6	
Grundkompetenz: Geographien peripherer Räume	6	
Grundkompetenz: Klimageographie	6	
Grundkompetenz: Hydrogeographie	6	
Grundkompetenz: Geomorphologie und Bodengeographie	6	
Grundkompetenz: Geomorphologie	6	
Grundkompetenz: Bodengeographie	6	
Grundkompetenz: Biogeographie	6	
Grundkompetenz: Mensch und Umwelt	6	
Basiswissen: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	3	
Basiswissen: Bevölkerungsgeographie	3	
Basiswissen: Stadtgeographie	3	
Basiswissen: Geographien peripherer Räume	3	
Basiswissen: Klimageographie	3	
Basiswissen: Hydrogeographie	3	
Basiswissen: Geomorphologie und Bodengeographie	3	
Basiswissen: Geomorphologie	3	
Basiswissen: Bodengeographie	3	
Basiswissen: Biogeographie	3	
Thematische Gruppe T2		
		Kenntnisse aus Modulen der Gruppen T1, M1 und M2 werden gegebenenfalls vorausgesetzt.)
Raumordnung und Raumplanung	6	
Projektseminar I (humangeogr.)	6	
Projektseminar I (phys. geogr.)	6	
Projektseminar II (humangeogr.)	6	
Projektseminar II (phys. geogr.)	6	
Methodische Gruppe M1		
Methoden der Kartographie	6	
Methodische Gruppe M2		
		Kenntnisse aus Modulen der Gruppen M1 werden gegebenenfalls vorausgesetzt.
Methoden Geoinformatik	12	
Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	6	Nur wenn kein entsprechendes Angebot am eigenen FB.

Bei der Belegung von Exportmodulen in der Geographie gelten weitgehend einheitliche Regeln für alle Bachelor und Master-Studierenden an anderen Fachbereichen. Die Kurse sind dabei in Gruppen angeordnet. Je nach Zahl der Leistungspunkte, die im Nebenfach Geographie erworben werden müssen, ergeben sich die Kursgruppen, aus denen gewählt werden kann, und die Mindestanforderungen bei den Kursbelegungen. Dabei gibt es zwei Varianten, die allgemeine und die methodische Variante. Je nach Fachbereich wurden Vereinbarungen darüber getroffen, ob die allgemeine oder methodische Variante anzuwenden ist. Für alle Exportmodule, die außerhalb von Vereinbarungen belegt werden (z.B. Profilmodule), ist die allgemeine Variante anzuwenden. Dabei bestimmt über die Möglichkeiten der Anrechnung der sendende Fachbereich.

Nebenfach Geographie für Bachelor-Studierende:

Leistungs- punkte (LP)	Allgemeine Variante		Methodische Variante	
	Wählbare Kursgruppen	Mindestbelegungen	Wählbare Kursgruppen	Mindestbelegungen
6	T1		T1	
12	T1		T1, M1, M2	6 LP aus T1, 6 LP aus M1+M2
18	T1		T1, M1, M2	12 LP aus T1, 6 LP aus M1+M2
24	T1, M1	Mind. 18 LP aus T1	T1, M1, M2	Mind. 12 LP aus T1, mind. 6 LP aus M1+M2
30	T1, M1, M2	Mind. 18 LP aus T1	T1, M1, M2	Mind. 12 LP aus T1, mind. 6 LP aus M1+M2
36	T1, T2, M1, M2	Mind. 24 LP aus T1+T2		
42	T1, T2, M1, M2	Mind. 30 LP aus T1+T2		
48	T1, T2, M1, M2	Mind. 30 LP aus T1+T2		
54	T1, T2, M1, M2	Mind. 36 LP aus T1+T2		
60	T1, T2, M1, M2	Mind. 36 LP aus T1+T2		

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für das Berufspraktikum im Bachelorstudiengang Geographie

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Modul Berufspraktikum soll in der Regel zu Beginn des Vertiefungsstudiums absolviert werden.
- (2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch die Module aus dem Vertiefungsbereich ersetzt werden.
- (3) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts werden 12 Leistungspunkte erworben.

§ 2

Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- a) Anwendung des erlernten fachlichen und methodischen Wissens in einem möglichen Berufsfeld,
- b) Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- c) Knüpfen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern.

§ 3

Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum soll außerhalb der Philipps-Universität Marburg bei öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Bachelorstudiengangs Geographie aufweisen.
- (2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen oder eine Prüfungsberechtigte des Bachelorstudiengangs Geographie.
- (3) Über die Anerkennung der Praktikumsstelle entscheidet der oder die Prüfungsberechtigte, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 4

Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Des Weiteren sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang Geographie und nach Absolvierung von 42 LP aus den Basismodulen ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums in sinnvolle Blöcke, die auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden können, ist möglich. Die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums beträgt (ohne die Anfertigung des Praktikumsberichts) mindestens 280 und höchstens 320 Stunden (in der Regel 8 Wochen).

(3) Über Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Anerkennung und Nachweise

(1) Ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsberechtigte des Bachelorstudiengangs Geographie berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeit und –inhalte, einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Praktikumsbericht und einer anonymisierten Kurzbewertung nach Vorgaben des Prüfungsausschusses.

§ 7

Praktikumsbericht

(1) Nach Durchführung des Praktikums wird ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 Seiten vorgelegt. Er ist sowohl in Papierform als auch in geeigneter digitaler Form abzugeben. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben. Er soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Praktikanten/zur Praktikantin (Name, Semesterzahl, Richtung des Vertiefungsstudiums).
- b) Angaben zur Praktikumsstelle (Name, Anschrift, Ausrichtung bzw. Spezialisierung und zur Dauer des Praktikums).
- c) Wie erhielt der Praktikant oder die Praktikantin den Praktikumsplatz (z.B. durch eigene Bemühungen, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, Bekannte/Verwandte, Ausschreibung)?

- d) Aufzählung/Auflistung der Einzeltätigkeiten während des Praktikums und Dauer derselben.
- e) Betreuung während des Praktikums bzw. in den Praktikumsphasen (z.B. durch wen, Art und Form, Betreuungsqualität).
- f) Durchführung der Tätigkeiten (z.B. stets nach Anleitung und Vorgaben, nach Einführung, selbständig ausgeführte Tätigkeiten).
- g) Schlussfolgerungen (z.B. im Hinblick auf das weitere Studium, für das angestrebte Berufsfeld).

§ 8

Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.